



## Maibaum aufstellen – aber sicher!

Am 1. Mai ist es in vielen Orten und Gemeinden wieder so weit: In guter alter Tradition wird der Maibaum aufgestellt und mit einem berauschten Fest ausgiebig gefeiert. Selten denkt jemand bei dem schönen Brauchtum an mögliche Unfälle und Risiken, die so eine Maibaumaufstellung mit sich bringt. Dabei kommt es jedes Jahr zu Unfällen, die von kleinen harmlosen Verletzungen bis hin zu Unfällen mit tödlichem Ausgang reichen. Aber das **Einhalten von Schutzmaßnahmen** und eine **geeignete Planung** können das Unfallrisiko schon im Vorfeld deutlich reduzieren.

Im Folgenden bieten wir Ihnen einen Überblick über geeignete Schutzmaßnahmen sowie wertvolle Hinweise zur Unfallverhütung und zur Verantwortlichkeit. Ebenso erhalten Sie Informationen

zu Versicherungsschutz und unseren Leistungen im Schadensfall.

### Für wen gilt der Versicherungsschutz?

Das Maibaumaufstellen als solches ist eine Brauchtumsveranstaltung und bedarf keiner gesonderten Genehmigung der Kommune. Theoretisch können alle, die dies möchten, einen Maibaum aufzustellen, sofern sie die geltenden Rechtsvorschriften berücksichtigen.

**Doch nicht jede Person ist beim Maibaumstellen auch gesetzlich unfallversichert.** Eine zwingende Voraussetzung hierfür ist der **offizielle Auftrag durch die Gemeindeverwaltung**. Nur dann besteht für Mitglieder örtlicher Vereine und

für einzelne Bürgerinnen und Bürger beim unentgeltlichen Maibaumaufstellen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Der Auftrag sollte aus Gründen der Rechtssicherheit **vorab und in Schriftform** erfolgen. Als sehr sinnvoll hat sich das **Führen einer Liste** aller unentgeltlich tätigen Helfenden erwiesen. Im Schadensfall kann dies den Nachweis sehr erleichtern.

Versichert sind auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, wenn sie im Rahmen eines offiziell angeordneten Feuerwehrdienstes beim Maibaumaufstellen tätig werden.

Vereine oder einzelne Bürgerinnen und Bürger, die eigenverantwortlich handeln und den Maibaum **ohne einen offiziellen Auftrag der Kommune** aufstellen, fallen hingegen nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse. In diesen Fällen sollten sich die Vereine bei aufkommenden Fragen zum Unfallversicherungsschutz im Rahmen der Vereinstätigkeit an die **zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft** wenden.

Für Privatpersonen ist hier die eigene Krankenversicherung bzw. eine private Unfallversicherung zuständig.

## Die Frage der Verantwortlichkeit

Es ist beruhigend zu wissen, dass die beauftragten Helfenden im Ernstfall versichert sind. Dennoch möchte niemand, dass Situationen entstehen, in denen dieser Versicherungsschutz überhaupt greifen muss. Doch wer sorgt eigentlich dafür, dass gefährliche Situationen möglichst gar nicht erst entstehen? Wer trägt die Verantwortung dafür, dass alles sicher und ohne größere Zwischenfälle abläuft?

Nach Vorschrift 1 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „[Grundsätze der Prävention](#)“ haben Unternehmensleitungen die Grundpflicht, alle **Maßnahmen für eine sichere Durchführung der Arbeiten** zu treffen. Sie tragen auch die Verantwortung dafür, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden.

Sobald also der Maibaum im Auftrag der Gemeinde aufgestellt wird, tritt die Gemeinde als Unternehmerin auf. Sie trägt somit die **rechtliche und moralische Verantwortung für die sichere Durchführung der Arbeiten** im Sinne der geltenden Sicherheitsbestimmungen.

## Gut vorbereitet ist halb gewonnen

Doch wie sehen die Maßnahmen für ein sicheres Arbeiten aus? Was sollte und muss beachtet werden?

Nach dem Arbeitsschutzgesetz und der DGUV Vorschrift 1 haben die Unternehmensleitungen sich vorab ein Bild über den Arbeitsplatz und die erforderlichen Tätigkeiten zu machen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind in die Schutzmaßnahmen einzubeziehen. Anders gesagt: Es muss eine **Gefährdungsbeurteilung** erstellt werden, die die Gefährdungen durch die zu erfolgenden Arbeiten am Aufstellort berücksichtigt.

Schon bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung muss klar sein, auf welche Art der Maibaum aufgestellt werden soll. Denn nur so können die richtigen einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zur Festlegung der Schutzmaßnahmen hinzugezogen und die notwendigen technischen Hilfsmittel bestimmt werden.

Auf Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung werden die Helferinnen und Helfer vor Beginn der Arbeiten hinsichtlich der spezifischen Gefahren und Besonderheiten des Maibaum-Aufstellens **unterwiesen**.

Alle technischen Hilfsmittel müssen nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen **geprüft** und für die anfallenden Arbeiten geeignet sein. Ebenso wie die Arbeitsgeräte muss auch der Maibaum selbst vor der Aufstellung auf Schäden hin kontrolliert werden.

Für die Durchführung der Arbeiten ist es außerdem erforderlich, dass eine **verantwortliche Person benannt** und deren Weisungsbefugnis gegenüber den Helferinnen und Helfern deutlich gemacht wird. Wichtig ist, dass die verantwortliche Person und auch

die Helferinnen und Helfer über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die anfallenden Tätigkeiten (z. B. Arbeiten mit Motorsäge oder Kran) sicher ausführen zu können.

Bei den ganzen Überlegungen darf jedoch der **Schutz Dritter** nicht vernachlässigt werden. Gefahrenbereiche müssen gekennzeichnet werden. Auch ansonsten muss sichergestellt sein, dass unbeteiligte Personen nicht verletzt werden können.

## Der Maibaum wird gestellt

In vielen Orten wird der Maibaum auf traditionelle Weise unter Zuhilfenahme von sogenannten „**Schwalben**“ gestellt. Hierbei ist es wichtig, dass die verwendeten „Schwalben“ ausreichend stabil sind und dem Gewicht des Baums standhalten können. Auch empfiehlt es sich, den Baum zusätzlich oberhalb des Baumschwerpunkts mit einer geeigneten Fahrzeugseilwinde o. Ä. zu sichern.

Die Aufstellung mit **Maschinen** wie Traktoren mit Winden oder Anbaukränen birgt sicherlich das geringere Unfallrisiko. Jedoch muss insbesondere auch hier auf eine gute Abstimmung des Maschinenbedieners oder der Maschinenbedienerin und den Helfenden untereinander geachtet werden. Ebenso sind die Besonderheiten und Eigenarten der jeweiligen Maschine zu berücksichtigen und gekonnt einzusetzen.

Für die **Standicherheit** ist die ausreichende Befestigung am Baumfuß entscheidend. Hier gibt es verschiedene Varianten, beispielsweise durch Verkeilen in extra dafür betonierten Schächten oder Aufnahmen aus Metall. Diese Befestigungen müssen alle entsprechend dimensioniert, dauerhaft und stabil sein.

Die Standfestigkeit und die Sicherheit der Befestigung muss auch nach der Maifeier über das Jahr hinweg **in regelmäßigen Abständen kontrolliert** werden.

## Oje, es ist doch etwas passiert

Wenn trotz aller Sicherheitsvorkehrungen doch ein Unfall passiert, ist die Unfallkasse für die Betroffenen da! Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung umfassen je nach Schwere der Verletzung die akute **Heilbehandlung**, die medizinische, berufliche und soziale **Rehabilitation** und bei Bedarf auch die **finanzielle Absicherung**.

Damit wir frühzeitig von dem Unfall erfahren, ist es wichtig, dass die Gemeinde, die den Auftrag erteilt hat, umgehend über den Unfall informiert wird. Diese übermittelt uns dann die erforderliche **Unfallanzeige**. Bei einer notwendigen ärztlichen Behandlung sollte auch hier immer darauf hingewiesen werden, dass der Unfall während einer Tätigkeit für die Kommune passiert ist.

## Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Orensteinstraße 10  
56626 Andernach  
Telefon: 02632 960-0

➔ [www.ukrlp.de](http://www.ukrlp.de)

Für fachliche Fragen:  
Fachbereich  
Aufsichtsdienst Kommunale Einrichtungen  
Telefon: 02632 960-1610

✉ [kommunale-einrichtungen@ukrlp.de](mailto:kommunale-einrichtungen@ukrlp.de)

**Stand: März 2026**

Bildnachweis: © UK RLP